

WE 95/84

DS 20

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG



Einzelgenehmigung

Änderungen am Fahrzeug, welche die im Einzelgenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben berühren, mit Ausnahme eines Motortausches gleicher Type, sind beim Landeshauptmann, Prüfstelle für Kraftfahrzeuge, anzuzeigen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Motortausch gleicher Type ist bei der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Nur für Eintragungen der Zulassungsstellen

Dem Der ASBÖ Rettungsstelle Rabenstein

Adresse: 3203 Rabenstein Nr. 88

wurde das Kennzeichen N 547.371 am 20.5.1975 zugewiesen.

Langstampiglie: **Stempelfrei**

Unterschrift: Für den **Bezirkshauptmann:**

St. Pölten

28. Aug. 1975

Goschberg

Dem Der

abgem.am

Adresse:

wurde das Kennzeichen

am 30. APR 1982

zugewiesen.

Langstampiglie:

Unterschrift:



er Finan Sanja SCHNEIDER

Adresse: Wien 1050, Reinprechtsdorferstr. 35-37/3/178

wurde das Kennzeichen W 310.821 zuge

Abgemeldet am: 29. März 1984

Langstampiglie:

Unterschrift:

WIEN

20.12.1982

Haus



Raum für behördliche Eintragungen

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 46
5, Siebenbrunnengasse 3, 1050 Wien

Einzelgenehmigungsbescheid

I. Spruch

Auf Grund eines Ansuchens wird gemäß § 31 Abs. 2 KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967, das nachfolgend dargestellte Fahrzeug genehmigt.

Stempelfrei



Lichtbild des Fahrzeuges

Siehe Seite 8 oder 9!

Für die Genehmigung wird folgendes festgesetzt:

1. Beschreibung:

Kombinationskraftwagen

Fahrzeuggruppe	Sonderkraftfahrzeug (Krankenwagen)
Erzeuger des Fahrgestelles und des Aufbaues	S.A. André Citroën, Paris, Frankreich
Firmenmäßige Bezeichnung	Citroën DS 20 Ambulance
Anzahl der Sitzplätze / je Sitzbank	4 (2+1+1 Tragbahre) a) 5 (2/3) b) 2+Güter
* Fahrgestell-Nummer	8415615
Eigengew. / höchste zul. Belast. / höchstes zul. Gesamtgew. in kp	1400 / 640 / 2040
höchste zul. Nutzlast / höchste zul. Achslasten je Achse in kp	— / 1050 / 1050 a)-b) 500kg/1050/1050
Kraftquelle / Arbeitsweise des Motors	Benzinmotor / Viertakt
* Motor-Nummer	0664021894
Anz. d. Zylinder / Hub / Bohrung in mm / Hubraum in l	4 / 85,5 / 86 / 1,985
Größte Motorleistung in PS / Umdr./Min.	99 / 5500
Schalldämpfer	Auspufftopf
Kraftübertragung und Antrieb	4-Ganggetriebe auf Vorderräder hydraulisch auf alle Räder
Betriebsbremse	Zweikreisbauart, Fremdkrafthilfe mechanisch auf Vorderräder
Feststellbremse	
Luftbereifung, Mindestmaße je Achse	180 HR 380 XAS
Achsabstand / Spurweite je Achse in mm	3125 / 1516 / 1316
Größte Länge / größte Breite / größte Höhe in mm	5026 / 1803 / 1530
Durchmesser des Wendekreises in m	11,75
Heizvorrichtung	Warmwasser
Höchstgeschwindigkeit in km/h	160

*) siehe Seite 10

2. Bedingungen: ---
3. Auflagen: ---

4. Es sind nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. 53/1968, Tarifpost 254 d
S 450.- zu entrichten (bereits entrichtet).

II. **Begründung:** Bei der durchgeführten Einzelprüfung wurde festgestellt, daß das Fahrzeug nach den Bestimmungen des KFG 1967 und den diesbezüglichen Verordnungen den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.

III. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch Berufung mit Begründung eingebracht werden.

Wien, 24. April 1975

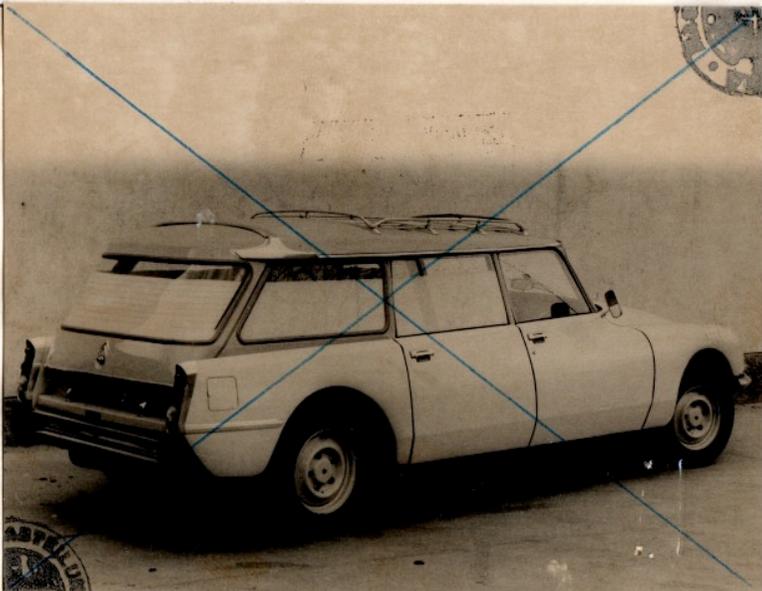
MA 46/P/2854/75/Sel/Rie

Erght an:
Citroën-Österreich Ges.m.b.H.
Perfektastraße 75
1234 Wien

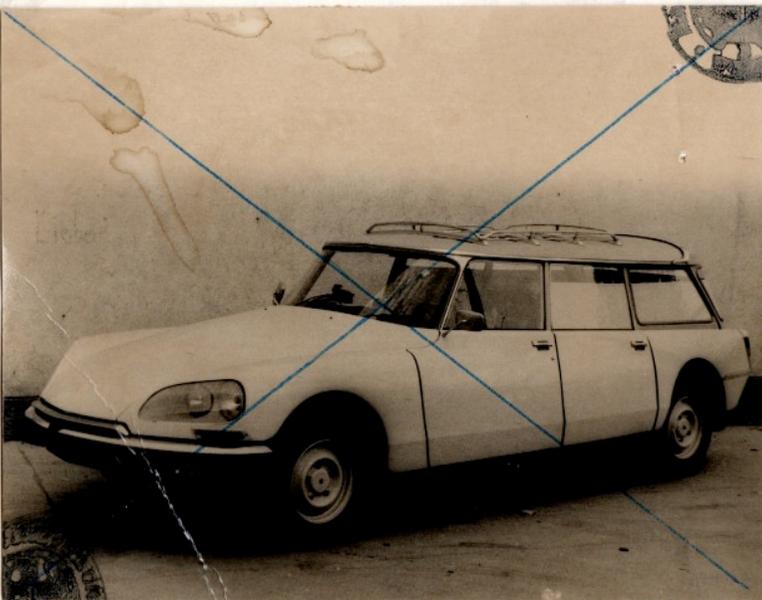


Für den Landeshauptmann:
Dipl. Ing. Sanitzer eh.
Oberstadtbaurat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
M. M. M.
7. AUG. 1975



*) siehe Seite 10



Raum für behördliche Eintragungen



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Abt. B/8, 1190 Wien, Muthg. 3
Einlageblatt zum ~~Typenschein~~ / Einzelgenehmigungsbesch.
Zl.: M46/P/2854/75/Sel/R vom 24.4.1975

Nachstehende Änderung:

Die Fahrzeugbeschreibung und die Sitzplatzanzahl wurden geändert, die Nutzlast ergänzt.
Die Lichtbilder auf Seite 8 wurden gestrichen und das neue Lichtbild auf Seite 1e ergänzt.
Der Umbau auf Kombinationskraftwagen

wird gemäß § 33 Abs. 3 KFG 1967 genehmigt.

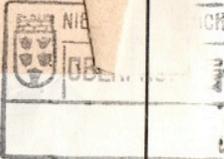
Der ergänzte ~~Typenschein~~ / Einzelgenehmigungsbescheid ist der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Datum: 7.10.82

Für den Landeshauptmar

Jahnt

Verw.-Abg.: S 120,-
entrichtet.



Raum für behördliche Eintragungen

